

An alle
Sicherheitsbeauftragten eines
Zivilflugplatzhalters, Luftfahrtunternehmens,
Reglementierte Beauftragte, bekannte Ver-
sender, reglementierte Lieferanten von Bord-
vorräten und bekannte Lieferanten von Flug-
hafenlieferungen

BMK - IV/L3 (Luftfahrt-Infrastruktur)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.676.108

Wien, 30. September 2021

Betreff

Zuverlässigkeitsüberprüfungen gem. Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 iVm § 134a Luftfahrtgesetz ab 03.12.2021

Sehr geehrte Sicherheitsbeauftragte,

wie bereits in den Schreiben Geschäftszahl BMVIT-63.131/0095-IV/L3/2019 und Schreiben Geschäftszahl 2020-0.408.237 mitgeteilt wurde, werden Änderungen im Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen in Kraft treten.

Ab dem 03.12.2021 müssen **alle Zuverlässigkeitsüberprüfungen** (auch jene Zuverlässigkeitsüberprüfungen, welche bisher vom Unternehmen selbst durchgeführt wurden) **über die im Unternehmensserviceportal (USP)** (www.usp.gv.at) verfügbare Anwendung „ZÜP – Zuverlässigkeitsüberprüfung/Aviation Security“ beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) eingereicht werden.

Die Überprüfung erfolgt durch das BMK und die Sicherheitsbehörden. Das Ergebnis der Überprüfung wird den Unternehmen vom BMK mitgeteilt und ist in der Anwendung ZÜP ersichtlich.

Was umfasst eine erweiterte und eine normale Zuverlässigkeitsüberprüfung?

Eine normale Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß 11.1.4 der Verordnung (EU) 2015/1998 umfasst zumindest:

- die Feststellung der **Identität** der betreffenden Person anhand der zum Nachweis vorgelegten Papiere und
- die Prüfung der **Strafregistereinträge** in allen Staaten des Wohnsitzes mindestens während der letzten 5 Jahre und
- die Erfassung aller **Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken** mindestens während der letzten 5 Jahre.

Eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß 11.1.3 der Verordnung (EU) 2015/1998 umfasst zusätzlich zumindest:

- Erkenntnisse und sonstige einschlägige Informationen, die den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen und nach deren Einschätzung für die Eignung einer Person zur Ausübung einer Funktion, die eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung erfordert, von Belang sein könnten.

Wer muss eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen?

Folgende Personen müssen eine „erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung“ erfolgreich durchlaufen bzw. absolviert haben, diese ist **jährlich zu wiederholen**:

- Inhaber eines **Flughafenausweises** mit Zugang zum Sicherheitsbereich
- Inhaber eines **Flugbesatzungsausweises** für ein von einem Luftfahrtunternehmen der Union beschäftigtes Besatzungsmitglied
- Personen, die eingestellt werden, um **Kontrollen in Sicherheitsbereichen** durchzuführen
- Personen, die eingestellt werden, um **Zugangskontrollen in Sicherheitsbereichen** durchzuführen
- Personen, die eingestellt werden, um **andere Sicherheitskontrollen in Sicherheitsbereichen** durchzuführen
- Personen, die eingestellt werden, die die **Verantwortung für die Durchführung** dieser Kontrollen übernehmen sollen
- **Ausbilder** gem Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998
- **EU-Validierungsprüfer** für die Luftsicherheit

Die Sicherheitsüberprüfungen **gemäß § 55 SPG ff** bleiben davon unberührt.

Wer muss eine normale Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen?

Folgende Personen müssen eine „normale Zuverlässigkeitsüberprüfung“ erfolgreich durchlaufen bzw. absolviert haben, diese ist **alle 3 Jahre zu wiederholen**:

- Personen, die eingestellt werden, um Kontrollen und Zugangskontrollen oder andere Sicherheitskontrollen in **anderen Bereichen als Sicherheitsbereichen** durchzuführen oder die Verantwortung für die Durchführung dieser Kontrollen übernehmen sollen,
- Personen, die für die Durchführung des vorgelegten Sicherheitsprogramms eines **reglementierten Beauftragten** verantwortlich sind
- Personen, die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen und die Überwachung ihrer Einhaltung eines **bekanntem Versenders** verantwortlich ist
- Personen mit unbegleitetem Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost, die den erforderlichen Sicherheitskontrollen unterzogen wurden gemäß 6.1.3 der Verordnung (EU) 2015/1998
- Das Personal des Transporteurs, das bei der Wahrnehmung einer der in Nummer 6.6.1.3 genannten Funktionen oder bei der Durchführung einer der in diesem Kapitel vorgesehenen Sicherheitskontrollen unbeaufsichtigten Zugang zu Fracht und Post hat gemäß 6.6.1.4 der Verordnung (EU) 2015/1998

Ab dem 31.12.2021 zusätzlich folgende Personen:

- Personen, die **unbegleiteten Zugang** zu Luftfracht und Luftpost, **Post und Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten und Flughafenlieferungen** haben, die den erforderlichen Sicherheitskontrollen unterzogen wurden;
- Personen, die gemäß dem nationalen Programm für die Sicherheit der Zivilluftfahrt Administrator-Rechte oder unbeaufsichtigten und unbeschränkten Zugang zu den unter Nummer 1.7.1 VO (EU) 2019/1583 genannten, für Zivilluftfahrtzwecke **genutzten kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systemen und Daten** haben oder die in der Risikobewertung gemäß Nummer 1.7.3 anderweitig ermittelt wurden (**Cybersecurity**).

Wie ist der Ablauf?

1. Antragsberechtigt sind Zivilflugplatzhalter, Luftfahrtunternehmen und Stellen (Reglementierte Beauftragte, bekannte Versender, Transportunternehmen, reglementierte Lieferanten von Bordvorräten und bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen)
2. Anmeldung im Unternehmensserviceportal - USP (siehe Bedienungsanleitung).
3. Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung über die Anwendung „ZÜP – Zuverlässigkeitsüberprüfung/Aviation Security“ (siehe Bedienungsanleitung)
Dabei sind folgende Daten spätestens **4 Wochen vor beabsichtigter Aufnahme der Tätigkeit** einzugeben:
 - Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls den Geburtsnamen,
 - Geschlecht,
 - Geburtsdatum,
 - Geburtsort (einschließlich des Geburtslandes),
 - Staatsangehörigkeiten,
 - Vornamen der Eltern,
 - Staatsangehörigkeiten
 - Kontakt-Telefon, Kontakt-Mail
 - Wohnsitz, mit Land, Ort, Postleitzahl, Straße, Hausnummer, von/bis Datum
 - Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen (jeweils mit Art, Organisation, Tätigkeit, von/bis Datum) und jegliche Lücken während der letzten fünf Jahre,
 - Kopie eines Reisepasses, Personalausweises, Identitätsausweises, Fremdenpasses oder Konventionsreisepasses zur Feststellung der Identität der zu überprüfenden Person (als JPG oder PDF)
 - ausländische Strafregisterbescheinigungen oder vergleichbare Nachweise der Wohnsitzstaaten in dem die Person 6 Monate oder länger ununterbrochen wohnhaft war der letzten fünf Jahre in beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, welche bei erstmaliger Vorlage nicht älter als 6 Monate sein dürfen, (als JPG oder PDF) mit Ausstellungsdatum, zugehörigem Wohnsitz und Angabe ob Einträge vorhanden sind oder nicht
 - Erstmaliger Antrag oder wiederkehrender Antrag
 - Ausprägung der Zuverlässigkeitsprüfung (normal/erweitert)
 - Grund für die Zuverlässigkeitsprüfung
 - ggfls. Angabe der Art der beabsichtigten Tätigkeit
 - Zustimmung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit
4. Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen ist das Ergebnis der Überprüfung in der Anwendung „ZÜP – Zuverlässigkeitsüberprüfung/Aviation Security“ über den sogenannten ZÜP-Status ersichtlich

5. Vor Ablauf von 12 Monaten ist bei der erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung und vor Ablauf von 3 Jahren bei der normalen Zuverlässigkeitsüberprüfung ein Antrag erneut zu stellen. Der Antragsteller hat selbst rechtzeitig vor Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung (Beachten der 4-Wochen-Frist!) für die erneute Antragstellung Sorge zu tragen. Personen ohne gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung darf weder ein Flughafenausweis oder Flugbesatzungsausweis ausgestellt werden noch dürfen sie oben genannte Tätigkeiten durchführen bzw. unbegleiteten Zugang zu Luftfracht und Luftpost, Post und Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten und Flughafenlieferungen haben, die den erforderlichen Sicherheitskontrollen unterzogen wurden.
6. Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die vor dem 31. Dezember 2021 erfolgreich absolviert werden, bleiben bis zum Ablauf oder spätestens bis zum 30. Juni 2024 gültig.

Fristen:

Bis spätestens 30. Juni 2021:

Personen, die eine beschäftigungsbezogene Überprüfung durchlaufen haben, müssen sich bis spätestens 30. Juni 2021 einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen.

Ab 03. November 2021:

Anmeldung an der Anwendung „ZÜP – Zuverlässigkeitsüberprüfung/Aviation Security“ über das Unternehmensserviceportal (USP) zur **Erfassung der Unternehmens- und der Personendaten.**

Ab 03. Dezember 2021:

Anmeldung an der Anwendung „ZÜP – Zuverlässigkeitsüberprüfung/Aviation Security“ über das Unternehmensserviceportal (USP) zur Erfassung der Unternehmens- und der Personendaten sowie zum Stellen von **Anträgen auf Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung.**

Ab 31. Dezember 2021:

Die neuen Regelungen betreffend die normale und erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung gelten ab 31. Dezember 2021, wobei die Anträge auf Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung 4 Wochen vorher gestellt werden.

Bis spätestens 30. Juni 2024:

Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die vor dem 31. Dezember 2021 erfolgreich absolviert werden, bleiben bis zum Ablauf oder spätestens bis zum 30. Juni 2024 gültig.

Kosten

Der Pauschalbetrag für die Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person beträgt 7 Euro.

Online Infoveranstaltung

11. – 13. Oktober sowie Mitte November 2021 jeweils von 09:000 – ca 11:30 Uhr werden seitens des BMK Infoveranstaltungen online angeboten um die neue Anwendung „ZÜP – Zuverlässigkeitsüberprüfung/Aviation Security“ im USP vorzustellen und Fragen zu beantworten:

- 11. Oktober 2021 Termin für alle Zivilflugplatzhalter und Luftfahrtunternehmen
- 12. Oktober 2021 Termin für alle Reglementierte Beauftragten, bekannte Versender, Transportunternehmen, reglementierte Lieferanten von Bordvorräten und bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen
- 13. Oktober 2021 Unternehmen, Vereine und Institutionen die einen Flughafenausweis mit Zugang zu Sicherheitsbereichen beantragen

Die entsprechende Einladung zum Termin dazu wird noch gesondert ausgesendet.

Kontakt

Die Servicenummer bzw die Service Emailadresse finden Sie in Kürze auf unserer Homepage:
www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/pruefung.html

Für die Bundesministerin:
Mag. Elisabeth Landrichter